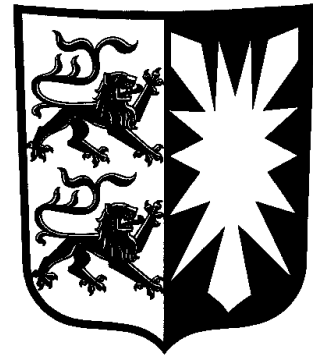


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 164/15
3 Ca 559 b/14 ArbG Elmshorn



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 14.10.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 18.06.2015 – 3 Ca 559 b/14 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I. Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger mit Beschluss vom 24.06.2014 Prozesskostenhilfe für ein vor dem Arbeitsgericht durchgeführtes Klageverfahren bewilligt.

Mit Verfügung vom 13.01.2015 hat das Arbeitsgericht den Kläger um Abgabe einer Erklärung gebeten, ob sich seine für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Mit Schreiben vom 20.02.2015 hat es an die Erledigung dieser Verfügung erinnert. Am 03.04.2015 reichte der Kläger eine von ihm ausgefüllte Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Akte. Das Arbeitsgericht hat ihn mit Verfügung vom 19.03.2015 aufgefordert, binnen zwei Wochen einen aktuellen Kontoauszug oder Quittungsbeleg zur Akte zu reichen, aus dem sich die Zahlung der Miete und der Nebenkosten ergeben. Trotz Erinnerung hat der Kläger die erbetenen Belege nicht zur Akte gereicht. Das Arbeitsgericht hat daraufhin mit Beschluss vom 18.06.2015 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe aufgehoben.

Gegen diesen Beschluss hat der Kläger über seine Prozessbevollmächtigten am 25.06.2015 Beschwerde eingelegt. Der Beschwerde war eine neue Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers beigelegt. Ein Beleg über die Zahlung der Miete und der Nebenkosten fehlte weiterhin. Zur Vorlage eines entsprechenden Beleges hat das Arbeitsgericht den Kläger mit Verfügungen vom 10.07. und 19.08.2015 erfolglos aufgefordert. Mit Beschluss vom 22.09.2015 hat es sodann der Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die als sofortige Beschwerde statthafte Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig. Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zu Recht aufgehoben.

Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 ZPO soll das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn eine Partei eine Erklärung nach § 120 a Abs. 1 Satz 3 ZPO nicht oder ungenügend abgegeben hat. Dass die Voraussetzungen dieser Norm vorliegen, hat das Arbeitsgericht zu Recht bejaht. Der Kläger ist durch mehrere Verfügungen des Gerichts zur Angabe einer Erklärung nach § 120 a Abs. 1 Satz 3 ZPO aufgefordert worden. Er hat diese Erklärung nur ungenügend abgegeben. Es fehlen nach wie vor Belege zur den von ihm behaupteten Zahlungen.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich.